

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/30 87/17/0184

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.09.1988

Index

L85007 Straßen Tirol 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

LStG Tir 1951 §51 Abs1 idF 1970/010;

Rechtssatz

Mit dem allgemein gehaltenen Hinweis "da die Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, musste dem Enteignungsantrag stattgegeben werden" hat die Behörde ihrer Begründungspflicht in keiner Weise entsprochen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170184.X03

Im RIS seit

26.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$